

# **TSV Pfuhl 1894 e.V.**

## **Jugendordnung**

### **Präambel**

Im Wissen um die herausragende Bedeutung der Jugendarbeit gibt sich der TSV Pfuhl die nachfolgende Jugendordnung:

### **§ 1 Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 20 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter/innen.

### **§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 20 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### **§ 3 Organe**

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss,
- der/die Gesamtjugendleiter/in
- die Jugendleiter/innen der Abteilungen.

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

(2) Der Vereinsjugendtag besteht aus dem Vereinsjugendausschuss, den von den Abteilungen entsandten Vertretern/innen der jungen Menschen und allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins. Je angefangene 100 junge Menschen entsenden die Abteilungen je eine/n Vertreter/in.

(3) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des/der Gesamtjugendleiters/in,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung des/der Gesamtjugendleiters/in
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

(4) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Er wird drei Wochen vorher vom/von der Gesamtjugendleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

### **§ 5 Vereinsjugendausschuss (VJA)**

- (1) Der VJA besteht aus:
- dem/der Gesamtjugendleiter/in
  - den Jugendleitern/innen der Abteilungen
- (2) Die Sitzungen des VJA finden mindestens einmal jährlich, im übrigen bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom/von der Gesamtjugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Dem VJA obliegt:
- die Genehmigung des Hauhalts des/der Gesamtjugendleiters/in,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
  - die Behandlung eingereichter Anträge.

### **§ 6 Gesamtjugendleiter/in**

- (1) Der/die Gesamtjugendleiter/in ist Vorsitzende/r des VJA und leitet den Vereinsjugendtag.
- (2) Der/die Gesamtjugendleiter/in koordiniert die Jugendarbeit im Verein und unterstützt die Jugendarbeit in den Abteilungen u.a. durch
- Förderung von Gemeinschaftserlebnissen,
  - Anerkennung von Leistungen z.B. über TSV-Info, öffentliche Ehrungen, Preisverleihungen,
  - Etablierung innovativer Kooperationsformen und Beteiligungsmöglichkeiten mit Organisationen und Institutionen,
  - Anstöße zur Flexibilisierung von Angebotsstrukturen, um Jugendliche an den Verein zu binden.

### **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde erstmalig von der Mitgliederversammlung am 1. April 2005 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Pfuhl, den 1. April 2005  
Für die Richtigkeit  
Günter Kammerer